

# Kontrollbericht Holzhandelsüberwachung 2025

Das Bundesamt für Wald ist nach § 2 Abs. 1 Z 1 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes – HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013 idF BGBl. I Nr. 167/2021, die zuständige Kontrollbehörde für Importkontrollen von in der VO (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) geregeltem Holz und Holzerzeugnissen aus Drittländern hinsichtlich der Anwendung einer Sorgfaltspflichtregelung (Art. 6 EUTR). Ebenso fällt die Kontrolle von Händler:innen, die mit bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz und Holzerzeugnissen aus anderen EU-Staaten handeln, in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette (Art. 5 EUTR) in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wald. Außerdem ist das Bundesamt für Wald nach § 2 Abs. 1 Z 1 HolzHÜG zuständig für die Genehmigung von Holzeinfuhren aus Drittländern, die von einer gültigen FLEGT-Genehmigung gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005 umfasst sein müssen.

1. Kontrollplanung 2025 .....	1
2. Kontrollen von Marktteilnehmer:innen 2025 .....	2
3. Kontrolle von Händler:innen 2025.....	4
4. Kontrolle von Überwachungsorganisationen 2025.....	4
5. Ergebnisse der Kontrollen 2025 im Überblick.....	4
6. Anerkennung von FLEGT-Sendungen 2025.....	5

## 1. Kontrollplanung 2025

Entsprechend einem jährlich erstellten, risikobasierten Plan werden die Kontrollen von speziell geschulten Kontrollorganen vollzogen. Das Bundesamt für Wald hat bei dieser hoheitlichen Tätigkeit die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 3 Abs. 4 BFW-Gesetz).

Rechtliche Grundlagen der Kontrolle bilden das Gesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz, BGBl. I Nr. 178/2013 idF BGBl. I Nr. 167/2021, kurz: HolzHÜG) und die VO (EU) Nr. 995/2010 (kurz: EUTR) in Verbindung mit der DurchführungsVO (EU) Nr. 607/2012 sowie der Delegierten VO (EU) Nr. 363/2012.

Die Planung der **Kontrollen von Marktteilnehmer:innen**, welche erstmalig Holz und Holzzeugnisse am Binnenmarkt in Verkehr bringen, erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren, wie beispielsweise dem Ursprungsland der Holzzeugnisse, der Art des gehandelten Holzes (bspw. tropisch) oder der Holzart (bspw. Teak), dem Umfang und dem Wert der Ware, der Marktüblichkeit, der betrieblichen Tätigkeit, usw.

Jährlich werden Kontrollschwerpunkte festgelegt, wobei Holz und Holzzeugnissen aus Ländern mit einem erhöhten **Risiko des illegalen Einschlags** verstärkt kontrolliert werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind Länder, aus denen große Mengen geregelter Holzzeugnisse nach Österreich importiert werden. Auch werden aktuelle, öffentlich verfügbare Informationen in den Kontrollplan einbezogen. Zu kontrollieren sind dabei insbesondere die **Anwendung einer Sorgfaltspflichtregelung**, um das Risiko, illegales Holz auf dem Binnenmarkt in Verkehr zu bringen, abschätzen und gegebenenfalls mindern zu können. Geprüft werden Nachweise, welche die Einhaltung der im Land des Holzeinschlags bestehenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Holzeinschlags (und damit verbundenen Rechten sowie umwelt- und forstrechtlichen Vorschriften, Zahlungen für den Holzeinschlag, Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter sowie Handel und Zoll) belegen. Neben diesen risikobasierten Schwerpunktkontrollen werden auch Kapazitäten für Kontrollen aufgrund festgestellter Verstöße aus Vorperioden und für Ad-hoc-Kontrollen aufgrund von begründeten Bedenken Dritter vorgesehen.

Vor allem aktuelle weltpolitische Entwicklungen und Ereignisse und deren Auswirkungen erfordern Flexibilität und rasche Anpassung in der Kontrollplanung. Der Kontrollplan wird daher jährlich neu erstellt und innerhalb des Jahres laufend angepasst und aktualisiert, um diesen Anforderungen, wie auch neuen oder geänderten Warenströmen, Rechnung tragen zu können.

**Händler:innen** müssen im Rahmen der VO (EU) Nr. 995/2010 und bei einer Kontrolle ihre Verkäufer:innen und Käufer:innen (exkl. Endverbraucher) benennen können, um die Rückverfolgbarkeit der Holzzeugnisse bis zum/zur entsprechenden Marktteilnehmer:in sicherstellen zu können.

## 2. Kontrollen von Marktteilnehmer:innen 2025

Die Kontrollen des Inverkehrbringens von Holz- und Holzwaren aus Drittländern wurden im Berichtsjahr 2025 sowohl risikobasiert als auch anlassbezogen durchgeführt. Dabei wurden vor allem folgende Faktoren berücksichtigt:

- Das spezifische Risiko des Landes des Holzeinschlages bzw. Ursprungslandes
- Das mit bestimmten Holzzeugnissen einhergehende produktspezifische Risiko
- Das mit bestimmten Holzarten einhergehende Risiko
- Festgestellte Verstöße aus Vorperioden
- Informationen bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße

Die entsprechenden Marktteilnehmer:innen wurden auf Grundlage der vom Zollamt Österreich wöchentlich zur Verfügung gestellten Zolldaten und unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien für die risikobasierte Kontrolle ausgewählt.

Tabelle 1: Geplante und durchgeführte Kontrollen von Marktteilnehmer:innen im Jahr 2025

Geplant laut Kontrollplan	Durchgeführte Kontrollen	Davon Ad-hoc-Kontrollen	Davon nachfassende Kontrollen	Übermittelte Anzeigen
18 (exkl. Ad-hoc-Kontrollen)	20	2	3	14

Im Berichtsjahr 2025 wurden bei 20 Marktteilnehmer:innen Importe überprüft. In 14 Fällen wurde seitens des Bundesamtes für Wald der Verdacht von Verwaltungsübertretungen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden angezeigt. Das Bundesamt entnahm zu Analysezwecken im Rahmen einer Kontrolle auch eine Holzprobe.

In Umsetzung der risikobasierten Kontrollplanung wurden 2025 schwerpunktmäßig folgende(s) Holz und Holzzeugnisse aus den gelisteten zollrechtlichen Ursprungsländern kontrolliert:

Tabelle 2: Ursprungsländer zur Kontrolle ausgewählter Importe im Jahr 2025

Ursprungsland laut Zolldaten	Anzahl Kontrollen	Holzzeugnisse
Bosnien und Herzegowina	4	Holzmöbel, -fenster, Brennholz, Schnittholz
Brasilien	3	Hobelware Tropenholz, Zellstoff
China	2	Holzmöbel, Sperrholzplatten
Chile	1	Zellstoff
Kasachstan	1	Schnittholz
Türkei	1	Holzmöbel
Serbien	3	Rundholz, Schnittholz, Parkett
Ukraine	5	Brennholz, Parkett, vorgefertigte Gebäude

### 3. Kontrolle von Händler:innen 2025

Im Kontrolljahr 2025 wurden vom Bundesamt für Wald insgesamt 13 Kontrollen von Händler:innen, die bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtes Holz bzw. Holzerzeugnisse verkaufen, durchgeführt. Die kontrollierten Holzerzeugnisse bildeten eine große Bandbreite gehandelter Produkte ab, und reichten von Rund- und Schnittholz über Parkett und Fenster, von Tropenhölzern bis zu sibirischer Lärche.

### 4. Kontrolle von Überwachungsorganisationen 2025

Im Kontrolljahr 2025 war in Österreich keine der von der EU-Kommission anerkannten Überwachungsorganisationen tätig, sodass seitens des Bundesamtes für Wald keine entsprechende Kontrolle durchzuführen war.

### 5. Ergebnisse der Kontrollen 2025 im Überblick

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der - für die Bewertung der Legalität und der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten des eingeschlagenen bzw. verarbeiteten Holzes zu überprüfenden - Dokumente und Unterlagen wurden die Kontrollen im Berichtsjahr überwiegend als Schreibtischkontrollen („desk-based-checks“) durchgeführt. Erforderlichenfalls erfolgten auch Kontrollen vor Ort („onsite-checks“), im Rahmen derer auch das kontrollgegenständliche Holzerzeugnis begutachtet und auf die Holzart/en analysiert wurden. In einzelnen Fällen wurden zusätzlich Proben zur Durchführung von Holzarten- und Herkunftsanalysen gezogen.

Tabelle 3: Durchgeführte Kontrollen von Marktteilnehmer:innen und Händler:innen im Jahr 2025

<b>Gesamt:</b>	<b>Davon</b>	<b>Davon Vor-Ort-</b>	<b>Gezogene</b>
<b>Kontrollen von</b>	<b>Schreibtischkontrollen:</b>	<b>Kontrollen:</b>	<b>Produktproben:</b>
<b>Marktteilnehmer:innen</b>			
<b>und Händler:innen</b>			
33	28	5	2

Das Bundesamt für Wald ist verpflichtet, den im Zuge der Kontrollen entstandenen, begründeten Verdacht von Verwaltungsübertretungen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Im Berichtsjahr 2025 hat das Bundesamt für Wald 15 Anzeigen erstattet. Diese bezogen sich auf folgende Verstöße:

Tabelle 4: Angezeigte Verdachtsfälle im Jahr 2025

	<b>Händler:innen, bei denen der Verdacht gegeben war, dass Informationen gem. Art.5 VO (EU) Nr. 995/2010 nicht zur Verfügung gestellt wurden</b>	<b>Marktteilnehmer:innen, bei denen der Verdacht gegeben war, dass Informationen gem. Art. 6 VO (EU) Nr. 995/2010 nicht/nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden</b>	<b>Marktteilnehmer:innen, bei denen der Verdacht gegeben war, dass keine (konforme) Sorgfaltspflichtregelung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a, b und c VO (EU) Nr. 995/2010 angewendet wurde</b>
<b>Gesamt</b>			
	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>11</b>
			<b>3</b>

## 6. Anerkennung von FLEGT-Sendungen 2025

Im Berichtszeitraum 2025 wurden außerdem insgesamt 204 – in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1387 geregelte – in Österreich angemeldete FLEGT-Sendungen aus Indonesien (gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005) vom Bundesamt für Wald geprüft und anerkannt. Zum überwiegenden Teil handelte es sich dabei um Holzmöbel. Seitens des Bundesamts für Wald wurden keine Verstöße gegen die Verordnung festgestellt. Seit 8. Oktober 2025 gelten auch – die in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 geregelten - Holzprodukte aus Ghana, die nun von einer FLEGT-Genehmigung begleitet werden müssen, als legal geschlagen. Bis Ende des Berichtszeitraumes wurden allerdings keine entsprechenden Sendungen aus Ghana in Österreich importverzollt.